

So versuchten die Angeklagten, sich der ihnen bekannten und etwa gleichaltrigen Zeugin zunächst durch anzügliche Redensarten und unsittliche Belästigungen zu nähern. Erst als sich die Zeugin dagegen verwahrte, gingen sie zu sexuellen Handlungen mit Gewaltanwendung über, wobei diese im einfachen Festhalten der Arme der Zeugin bestand. Die Gewaltanwendung war also nicht durch Aggressivität oder gar Brutalität geprägt, und die Zeugin erlitt keine gesundheitlichen Schäden. Der gesamte Tathergang unterscheidet sich damit wesentlich vom Verhalten solcher Täter, die junge Mädchen bzw. Frauen von Anfang an mit dem Ziel überfallen, sie gewaltsam zu sexuellen Handlungen oder gar zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu nötigen. Dieser Unterschied zeigte sich auch darin, daß die Angeklagten zwischenzeitlich ihr Vorgehen unterbrachen, als sich die Zeugin bereit erklärt hatte, mit ihnen in eine Grünanlage zu gehen, und endgültig von ihr abließen, als sie um Hilfe rief.

Somit erweist sich, daß nicht nur hinsichtlich des Verurteilten D., sondern auch hinsichtlich der Angeklagten W. und P. die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Strafmilderung gegeben waren. Deshalb verletzen die Entscheidungen der Instanzgerichte das Gesetz durch fehlerhafte Anwendung des § 122 Abs. 3 Ziff. 1 StGB und durch Nichtanwendung des § 62 Abs. 3 StGB, so daß sie bezüglich der Angeklagten W. und P. auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben waren.

Da die Aufhebung der Urteile nur wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die ihnen zugrunde liegenden Feststellungen erfolgte, war das Oberste Gericht zur Selbstentscheidung befugt (§ 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Die Angeklagten W. und P. waren wegen in Mittäterschaft begangener Nötigung zu sexuellen Handlungen gemäß §§ 122 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB für schuldig zu befinden. Bei der Festsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war davon auszugehen, daß das Vergehen der beiden Angeklagten auf ungesichertem Verantwortungsbewußtsein beruht und im Widerspruch zu ihrer bisherigen positiven Entwicklung in der sozialistischen Gesellschaft steht. Deshalb war unter Berücksichtigung der Schwere der Tat für beide Angeklagten eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen und die Bewährungszeit auf je zwei Jahre zu bemessen. Entsprechend ihrem Tatbeitrag war beiden Angeklagten eine Freiheitsstrafe von je einem Jahr für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung anzudrohen.

§§ 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 StVO; § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB.

1. Die Geschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs darf — mit Ausnahme bei der Benutzung der Autobahn — nur so hoch sein, daß der Bremsweg nicht länger ist als die Übersicht des Fahrers über die Fahrbahn. Ist beim Fahren in Dunkelheit der Sichtweg durch Abblendlicht oder durch länger anhaltende Blendwirkung verkürzt, so muß die Geschwindigkeit gemindert oder u. U. das Fahrzeug sogar angehalten werden.

Ein Weiterfahren mit unverminderter Geschwindigkeit nach dem Abblenden eines Fahrzeugs innerhalb der vorher eingesehenen Wegstrecke verbietet sich dann, wenn sich begründete Anhaltspunkte für das plötzliche Auftauchen von Straßenpassanten ergeben.

2. Der Pflicht zur Benutzung der rechten Fahrbahnhälfte (§ 6 StVO) steht nicht entgegen, daß der Fahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur rechten Fahr-

bahnbegrenzung hält. Maßgeblich für die Größe dieses Sicherheitsabstandes ist die konkrete Verkehrssituation (z. B. Tages- oder Nachtzeit, vorhandener Fußgängerverkehr, Verhalten von Fahrzeugführer und Fußgängern).

3. Eine positive tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit eines Fahrzeugführers reicht allein nicht aus, um eine besondere Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB auszuschließen. Sie kann jedoch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.

OG, Urt. vom 7. September 1971 — 3 Zst 21/71.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen nach § 196 StGB) auf Bewährung verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer eines Jahres entzogen. Nach den getroffenen Feststellungen befuhr er am 22. Januar 1971 nach 23 Uhr die Landstraße erster Ordnung von L. nach S. trotz abgeblendeter Scheinwerfer mit einer Geschwindigkeit von etwa 90 km/h. Er benutzte dabei die äußerste rechte Fahrbahnseite. Da er eine ihm entgegenkommende und vorschriftsmäßig hintereinanderlaufende Gruppe von vier Personen zu spät erkannte, fuhr er in diese hinein und schädigte zwei Bürger erheblich an der Gesundheit.

Auf den Protest änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch ab und sprach den Angeklagten frei.

Der gegen dieses Urteil zuungunsten des Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Bezirksgericht.

Aus den Gründen:

Der entscheidende Mangel der Entscheidung des Bezirksgerichts besteht darin, daß in ihr Grundsätze entwickelt werden, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, Fußgängern den notwendigen Schutz im Straßenverkehr zur Nachtzeit zu versagen und Kraftfahrer nicht zu einem den besonderen Bedingungen des Fahrens bei Dunkelheit entsprechenden verantwortungsbewußten Verhalten zu veranlassen. Damit werden die gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Bemühungen zur Herausbildung eines sozialistischen Gemeinchaftsverhaltens aller Beteiligten im Straßenverkehr nicht gefördert. Vielmehr wird im Verhältnis Fußgänger — Fahrzeugführer eine Position bezogen, die einseitig und in einem nicht zu vertretenden Ausmaß zu Lasten der Fußgänger ein überschnelles und gerade deshalb gefährliches Fahren zur Nachtzeit sanktioniert.

Diese Rechtsauffassung des Bezirksgerichts gewinnt auch nicht dadurch an Überzeugungskraft, daß sie angeblich mit den in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 15. August 1967 — 3 Zst 11/67 — (NJ 1967

S. 766) entwickelten Rechtsgrundsätzen übereinstimmt. Aus dieser Bezugnahme auf das erwähnte Urteil des Obersten Gerichts muß gefolgert werden, daß hierbei wichtige Aussagen außer Betracht geblieben sind, das damit erstrebte Gesamtanliegen verkannt und der dieser Entscheidung des Obersten Gerichts zugrunde liegende Sachverhalt mechanisch auf den vorstehenden Fall übertragen wurde. Das Oberste Gericht hat zu keiner Zeit die Rechtsauffassung vertreten, jeder Kraftfahrer dürfe in jedem Fall auch bei einem durch Abblendlicht verkürzten Sichtweg seine vorherige Geschwindigkeit, wie hoch diese auch immer gewesen sein möge, beibehalten. Das Gegenteil ist der Fall.

Abgesehen davon, daß es bei der in Rede stehenden Entscheidung nicht um die Erkennbarkeit von am Rande der Fahrbahn laufenden Fußgängern, sondern um einen mitten auf der Fahrbahn liegenden Straßen-